

Sind die Pilze zum Aussterben verurteilt? : Unhaltbare Zustände in Grenzgebieten

Autor(en): **Roth, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **50 (1972)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sind die Pilze zum Aussterben verurteilt?

Unhaltbare Zustände in Grenzgebieten

Beim Zollamt Splügen wurden während einiger Zeit Kontrollen über aus der Schweiz ausgeführte Pilze, vornehmlich Steinpilze, durchgeführt. Das dabei herausgekommene Resultat zeigte die erschreckende Wirklichkeit, dass während einer Pilzsaison über das Zollamt Splügen zwei Tonnen Pilze (vornehmlich aus dem Rheinwald und den angrenzenden Gebieten) nach Italien ausgeführt wurden. Die grösste Einzelmenge an einem Tage wurde mit 80 kg festgestellt.

Die Schweiz kennt keine geschlossenen Privatwälder. Gegenüber vielen anderen Ländern stehen bei uns die Wälder der gesamten Bevölkerung für Wanderungen, zur Erholung, aber auch zur Gewinnung von Beeren und Pilzen offen. Gerade das Letztere ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ausdrücklich gewährleistet. Der Artikel 699 ZGB umschreibt, dass das Pilzesammeln in einem «ortsüblichen Umfange» gestattet sei.

Wie kommt es, dass vor allem von unseren südlichen Nachbarn tonnenweise Pilze aus der Schweiz ausgeführt werden können? Der Artikel 699 gestattet jedermann das Pilzesammeln. Die Menge wird nirgends festgelegt. Der Ausdruck «ortsüblicher Umfang» kann mehr oder weniger bedeuten. Jegliche Kontrolle fehlt. Das einzig Feststellbare ist, dass unsere Wälder in den Grenzgebieten kaum mehr Pilzwuchs haben. Die Pilzraub-Spezialisten suchen gruppenweise ganze Waldstücke systematisch nach Pilzen ab und lassen kaum einen mehr stehen. Sogar die älteren Pilze, die eigentlich nicht mehr geniessbar sind, werden nicht geschont. Diese Art der Pilzgewinnung kommt einer eigentlichen Ausrottung gleich. Naturfreunde sahen schon seit langer Zeit das Unheil der Ausrottung verschiedener Pilzarten kommen. Voller Sorge um unsere Flora wandten sie sich schon vor vielen Jahren an das Kantonale Justiz- und Polizeidepartement und baten um Schutz für die Pilze. Die damalige Auskunft unter Berufung auf bestehende Gesetze war wenig ermutigend. Eine diesbezügliche, von Grossrat Dr. *Hermann Saurer*, Andeer, eingereichte Motion wurde durch den damaligen Departementschef sehr unbefriedigend beantwortet. Man konnte sich ganz einfach des Eindrucks nicht erwehren, dass sich unsere Behörden einer weiteren zusätzlichen Belastung gerne entziehen wollten. Inzwischen hat nun Grossrat *Ludwig Alig*, Obersaxen, in der Herbstsession 1971 des Grossen Rates eine übereinstimmende Motion in dieser Angelegenheit eingereicht. Die ihm erteilte Antwort ist ebensowenig befriedigend wie jene seinerzeit erhaltene. Am 7. März 1971 trafen sich in Thuisis interessierte Kreise zu einer Kontaktnahme und Besprechung des weiteren Vorgehens. Vertreter der Grenztaleschaften, des Departementes des Innern, des Justiz- und Polizeidepartementes, der Landschaftspflege, des Forstinspektorates, des Naturschutzbundes und des Tierschutzvereins besprachen sich, wie man dem «Pilzräubern» Einhalt gebieten und wie die verantwortliche kantonale Stelle «aufgerüttelt» werden könnte. Die Ausgangslage wäre einfach. Man könnte es halten wie mit den Jagd- und Fischereigesetzen. Diese Gesetze sind auch erst dann entstanden, als Tier und Fisch von Ausrottung bedroht wurden. Die Umstände zwangen die Behörden also, entspre-

chende Gesetze zum Schutze bedrohter Tiere und Pflanzen zu erlassen. Heute ist der Zeitpunkt gekommen, wo man für die Pilze ein gleiches tun muss. Pflanzenschutz gibt es schon lange. Leider ist in diesem Gesetz der Pilz nicht mit eingeschlossen worden. Es wurden verschiedene Möglichkeiten des Pilzschutzes erörtert, die sicher und trotz Artikel 699 ZGB realisierbar sind. Unter dem Initiativkomitee der Grossräte Ludwig Alig und Dr. Hermann Saurer sowie Christian Hössli, Splügen, wird sich eine Arbeitsgruppe der Sache annehmen und zusammen mit einem versierten Juristen und den interessierten Kreisen einen Vorschlag zur Lösung des Problems ausarbeiten, um ihn dann dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden zu unterbreiten.

Es ist erfreulich, wie viele Herren sich für eine Sache einsetzen, an der es keine politischen Lorbeeren zu ernten gibt. Die Nachwelt wird aber sicher allen jenen, die zur heutigen Umwelt Sorge tragen, dankbar sein. Die Bevölkerung, so hofft man, wird diese Bestrebungen zum Schutze unserer Flora unterstützen.

Werner Roth, Thusis

Korallen und Keulenpilze

Für die Zusendung seltener Clavariaceen bin ich sehr dankbar. Besonders suche ich noch kleine, ockergelbliche, auf Nadelhumus oder bei Strünken wachsende *Ramaria*-Arten sowie violette und rosa gefärbte Korallen und Keulenpilze.

Edwin Schild, 3855 Brienz

Journée romande d'études mycologiques

Cette manifestation destinée aux membres des commissions techniques des sociétés romandes de mycologie affiliées à l'union des sociétés suisses de mycologie sera organisée cette année par la Société de La Chaux-de-Fonds et aura lieu le dimanche 3 septembre 1972. Le programme détaillé paraîtra dans le bulletin du mois d'août. D'ores et déjà, nous vous prions de réserver cette date.

COMMUNICATIONS VAPKO

Cortinarius orellanus (Fr.) Syn. Cortinarius rutilans (Qué.) – très vénéneux

Les questions qui m'ont été posées sur *Cortinarius orellanus*, et auxquelles je n'ai pas encore répondu, forment déjà un important dossier. Cette espèce m'étant pratiquement inconnue jusqu'au printemps 1969, il m'a fallu d'abord réunir du matériel nécessaire à nos observations (cours Vapko 1969). Par bonheur, les offices de contrôle officiels étaient très nombreux qui désiraient se documenter sur cette espèce de champignon.